

**Stadtwerke Neubukow GmbH  
Lindenweg 13**

**18233 Neubukow**

**Allgemeine Anschlussbedingungen für die Versorgung mit Fernwärme  
gem. Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit  
Fernwärme (AVB Fernwärme) vom 20. Januar 1980  
in der Fassung vom 19. Januar 1989 (BGBl.I S. 109)**

1. Die Stadtwerke Neubukow GmbH baut zur ganzjährigen Versorgung mit Fernwärme für Raumheizung und Gebrauchswarmwasserbereitung ein Fernwärmenetz im Zweileitersystem auf. Die Hausanlagen können direkt bzw. indirekt (Wärmetauscher) über eine Hausanschlussstation eingespeist werden.
2. Als Wärmeträger dient Warmwasser mit einer höchsten Vorlauftemperatur von 100 °C bei einer Auslegungstemperatur von -12 °C. Die Vorlauftemperatur wird abhängig von der Außentemperatur in der Fernheizzentrale auf minimal 60°C abgesenkt. Das Fernheizwasser ist enthärtet, entgast und enthält chemische Zusätze. Es darf der Fernheizungsanlage nicht entnommen werden und ist zum Genuss ungeeignet.
3. Die Stadtwerke eigenen Versorgungsleistungen enden maximal 1 m nach Gebäudeeintritt an der Übergabestation. Die Verbindungsleitungen vom Anschlusspunkt am Gebäudeeintritt bis zur Übergabestation erstellt das Unternehmen bis zu 1 m (s.o.) auf eigene Kosten. Der Abnehmer hat für die Herstellung des Hausanschlusses Baufreiheit zu schaffen und die Querung seines Grundstückes unentgeltlich zuzulassen. Insbesondere ist der Abnehmer verpflichtet, die mit den Stadtwerken abgesprochene Führung der Fernheizleitung so lange freizuhalten, bis die Fernleitung und der Hausanschluss fertig gestellt sind.

4. Für die Errichtung der Wärmeübergabestation wird möglichst ein verschließbarer Raum benötigt, der sich in der Nähe der Eintrittsstelle der Fernleitung befinden sollte. Folgende Voraussetzungen sind zu erfüllen:

- a. Eine ausreichend große Stellfläche für den Einbau der Übergabestation
- b. Guter Zugang zur Station
- c. Stromanschluss 220 V
- d. Ausreichende Beleuchtung
- e. Kaltwasseranschluss

Die Zugänglichkeit des Anschlussraumes zum Zweck des Ablesens des Wärmezählers bzw. zur Durchführung von Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten ist zu gewähren.

5. Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilernetzes mit Grundstation und ist nach der AVB Fernwärme § 10 Abs. 4 Eigentum des Fernwärmeunternehmens. Die Grundstation besteht aus:

DIN 4747 Tel. ½.3.1.

- a. Wärmezähleinrichtung
- b. Differenzdruckregler
- c. Schmutzfänger
- d. Manometer und Thermometer
- e. Absperrventile mit verbindenden Rohrleitungen

6. Die Stadtwerke erheben gemäß § 9, Abs. 1 und 2 der AVB Fernwärme einen **einmaligen** Baukostenzuschuss, der nach KW Anschlussleistung gemäß Tabelle 1 gestaffelt ist:

Tabelle 1: Baukostenzuschuss

\* Bei Großabnehmern können gesonderte Vereinbarungen getroffen werden.

---

Anschlussleistung des Gebäudes in KW	Baukostenzuschuss in €/KW, netto
0 - 20	137,03
21 - 30	127,31
31 - 50	117,09
51 - 75	97,66
76 - 100	78,23
101 - 125	58,80
126 - 150	48,57
151 - 175	48,57
176 - 200	48,57
201 - 250	40,90
251 - 300	40,90
301 - 400	35,79

---

7. Der Hausanschluss wird durch die Stadtwerke Neubukow GmbH erstellt und gewartet, die damit verbundenen Kosten werden vorab übernommen. Das Unternehmen behält sich vor, einen pauschalen monatlichen Hausanschlusskostenbeitrag gemäß § 10 der AVB Fernwärme, Abs. 4 und 5 zu berechnen.

Tabelle 2. Hausanschlusskostenbeitrag

Anschlussleistung in KW	Anschlusskostenbeitrag in €/Monat, netto
0 - 20	15,34
21 - 30	30,17
31 - 50	47,55
51 - 75	67,49
76 - 100	84,87
101 - 125	99,70
126 - 150	111,46
151 - 175	120,66
176 - 200	127,82
201 - 250	127,82
251 - 300	127,82
301 - 400	127,82

8. Die Wärmelieferung erfolgt mit Abschluss des Wärmeliefervertrages zu den Bedingungen des derzeit gültigen Preisblattes.

gez. Mett  
Geschäftsführer

gez. Doll  
Bürgermeister

Neubukow, im Juli 2007

